



2022/0095(COD)

31.3.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-
Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der
Richtlinie 2009/125/EG
(COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Maria Spyraiki

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft sind Grundpfeiler des Grünen Deals. Gemäß dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft müssen bis 2030 alle auf dem Markt befindlichen Verpackungen wiederverwendbar oder recyclebar sein. In dieser Hinsicht sind die Verringerung der für die Herstellung verwendeten natürlichen Ressourcen, die Verlängerung der Lebensdauer, die Verbesserung der Reparierbarkeit und die Einführung einer Kreislaufwirtschaft die beste Möglichkeit, die Nutzungsdauer eines Produkts zu verlängern¹.

Ökodesign zielt auf den Ressourcen- und Energieverbrauch ab und verringert die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres Lebenszyklus durch eine Verlängerung ihrer Nutzungsphase. Insbesondere für Industrieunternehmen und KMU kann der Übergang zu kreislauforientierten Geschäftsmodellen durch operative Instrumente und den Bedarf an relevanteren Daten gebremst werden². Die optimale Ökodesign-Lösung wird jedoch aufgrund der komplexen Verknüpfung der Informationen zur Lebenszyklusplanung nur manchmal in der Konzeptionsphase gefunden. Daher sollte im Rahmen der entsprechenden Politik auch den Änderungen am Ökodesign Rechnung getragen werden³.

Mit der derzeitigen Ökodesign-Richtlinie wurden erfolgreich Umwelt- und Energieeffizienzziele für energieverbrauchsrelevante Produkte verwirklicht, indem messbare und überprüfbare Produktparameter auf der Grundlage einer klaren und transparenten Methodik festgelegt wurden. Daher unterstützt die Verfasserin der Stellungnahme generell viele Elemente des Vorschlags der Kommission. Jede neue Anforderung sollte jedoch am Produkt messbar und so gestaltet sein, dass sie effizient durchgesetzt werden kann, es sei denn, sie wird kosteneffizient und innerhalb eines ausreichend kurzen Zeitraums getestet. Daher schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, auf den Erfahrungen mit dem Ökodesign-Instrument aufzubauen.

Darüber hinaus sollte der Vorschlag für eine neue Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ein umfassendes und harmonisiertes Paket von Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Produkten ermöglichen, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Die Industrie sollte diese Anforderungen erfüllen, indem sie die Nachhaltigkeit kontinuierlich verbessert und die Verbraucher zu einer nachhaltigeren Lebensweise ermutigt werden. Es sollte jedoch Raum für Verbesserungen gelassen werden, den bestimmte Technologien oder Produktdesigns mit sich bringen können.

Es bedarf einer Harmonisierung der Ökodesign- und Informationsanforderungen auf EU-Ebene durch Anwendung harmonisierter Methoden zur Bewertung der Umweltauswirkungen, um die Nachhaltigkeit von Produkten zu erreichen. Die Verfasserin der Stellungnahme betont, dass die Verordnung einen Mehrwert für die Nutzer mit sich bringen sollte, wobei unnötige und aufwendige Replikationen von Informationen in bestehenden Datenbanken vermieden werden sollten. Um die ökologische Nachhaltigkeit zu verbessern, sollten bei künftigen Anforderungen der Verordnung die am besten geeigneten Variablen ermittelt werden, da Produktparameter voneinander abhängig sein und sich gegenseitig beeinflussen können (z. B.

¹<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2212827122001007>.

² <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959652621030432>.

³ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0959652622021175>.

kann sich die Reparierbarkeit auf die Zuverlässigkeit auswirken usw.).

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die in der Verordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen klar sind und dass die Liste der Parameter und Kriterien erschöpfend ist, um alle möglichen Nachhaltigkeitsaspekte aller Produkte abzudecken. Es müssen jedoch übergreifende Nachhaltigkeitskriterien für Produkte festgelegt werden, um ihre negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Außerdem sollte die Verantwortung für die Offenlegung von Informationen entlang der Lieferkette auf mehrere Schultern verteilt werden. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette für die Generierung und Bereitstellung von Informationen sollte in der Verordnung zum Ausdruck kommen. Die Daten und Informationen müssen von den Lieferanten stammen, während die Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Informationen bei den Herstellern liegt, die die Endprodukte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen.

Der digitale Produktpass sollte sich auf bestehende Datenbanken stützen, um unnötige und aufwendige Replikationen zu vermeiden, Abfall zu reduzieren und die Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine aktivere Rolle beim ökologischen und digitalen Wandel zu spielen. Der Produktpass könnte ein wirksames Instrument sein, um die Kommunikation entlang der Wertschöpfungskette zu erleichtern und sicherzustellen, dass der Wert von Informationen, Materialien und Produkten erhalten bleibt. Informationslücken, wie sie im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft festgestellt wurden, sind einer der wichtigsten negativen externen Effekte, die es zu beseitigen gilt, damit nachhaltige Produkte zur Norm werden. Daher sollten die Informationen im digitalen Produktpass begrenzt sein und den wichtigsten Interessenträgern einen Mehrwert bieten.

Darüber hinaus ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen mit ausreichenden Übergangsfristen umgesetzt werden müssen, um Marktverzerrungen so gering wie möglich zu halten. Zwischen der Veröffentlichung von Rechtsvorschriften und der Anwendung neuer Produkthanforderungen sollte eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden, insbesondere wegen des Erfordernisses, einheitliche Normen zu entwickeln, da die Industrie ihre Verfahren zur Umsetzung neuer oder aktualisierter rechtlicher Anforderungen über komplexe Lieferketten anpassen muss.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit zu verbessern, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO₂- und den Umweltfußabdruck reduzieren.

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung wird dazu beitragen, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Nachhaltigkeitsvorreitern zur Norm wird. Sie soll neue Ökodesign-Anforderungen festlegen, um die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit zu verbessern, die Möglichkeiten zur Überholung und Wartung verbessern, das Vorhandensein gefährlicher Chemikalien in Produkten angehen, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten erhöhen, das voraussichtliche Aufkommen an Abfallmaterialien verringern und den Rezyklatanteil in Produkten steigern und gleichzeitig deren Leistung und Sicherheit erhöhen, Wiederaufarbeitung und hochwertiges Recycling ermöglichen sowie den CO₂- und den Umweltfußabdruck reduzieren **und die Verschmutzung durch Mikroplastik für die betreffenden Produktkategorien und im Einklang mit den einschlägigen Produktvorschriften angehen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Damit die Kommission für die jeweiligen Produktgruppen angemessene Anforderungen festlegen kann, sollten die Ökodesign-Anforderungen Leistungs- und Informationsanforderungen umfassen. Diese Anforderungen sollten der Verbesserung von Produktaspekten dienen, die für die ökologische Nachhaltigkeit relevant sind, wie z. B. Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit sowie CO₂- und Umweltfußabdruck. Ökodesign-Anforderungen sollten transparent, objektiv und verhältnismäßig sein und mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen.

Geänderter Text

(14) Damit die Kommission für die jeweiligen Produktgruppen angemessene Anforderungen festlegen kann, sollten die Ökodesign-Anforderungen Leistungs- und Informationsanforderungen umfassen. Diese Anforderungen sollten der Verbesserung von Produktaspekten dienen, die für die ökologische Nachhaltigkeit relevant sind, wie z. B. Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, **Wiederverwendbarkeit, Überholung** sowie CO₂- und Umweltfußabdruck. Ökodesign-Anforderungen sollten transparent, objektiv und verhältnismäßig sein und mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sollten Informationsanforderungen sich auf einen bestimmten, für den Produktaspekt relevanten Produktparameter beziehen wie z. B. den Umweltfußabdruck oder die Haltbarkeit. So kann von Herstellern verlangt werden, Informationen über die Produktleistung für einen ausgewählten Produktparameter bereitzustellen oder andere Informationen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der das Produkt von anderen Parteien als dem Hersteller gehandhabt wird, um die Leistung für diesen Parameter zu verbessern. Diese Informationsanforderungen sollten

Geänderter Text

(23) Zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten sollten Informationsanforderungen sich auf einen bestimmten, für den Produktaspekt relevanten Produktparameter beziehen wie z. B. den Umweltfußabdruck **und den CO₂-Fußabdruck** oder die Haltbarkeit. So kann von Herstellern verlangt werden, Informationen über die Produktleistung für einen ausgewählten Produktparameter bereitzustellen oder andere Informationen, die die Art und Weise beeinflussen können, in der das Produkt von anderen Parteien als dem Hersteller gehandhabt wird, um die Leistung für diesen Parameter zu verbessern. Diese Informationsanforderungen sollten

gegebenenfalls zusätzlich zu oder anstelle von Leistungsanforderungen für denselben Produktparameter festgelegt werden. Sieht ein delegierter Rechtsakt Informationsanforderungen vor, sollte darin angegeben werden, wie die verlangten Informationen bereitzustellen sind, beispielsweise durch Veröffentlichung auf einer frei zugänglichen Website, einen Produktpass oder ein Produktetikett. Informationsanforderungen sind notwendig, um die zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung erforderlichen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Da Informationsanforderungen für Käufer und Behörden eine solide Grundlage für den Vergleich von Produkten auf der Basis ihrer ökologischen Nachhaltigkeit schaffen, dürften sie Verbraucher und Behörden dazu bewegen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.

gegebenenfalls zusätzlich zu oder anstelle von Leistungsanforderungen für denselben Produktparameter festgelegt werden. Sieht ein delegierter Rechtsakt Informationsanforderungen vor, sollte darin angegeben werden, wie die verlangten Informationen **leicht zugänglich** bereitzustellen sind, beispielsweise durch Veröffentlichung auf einer frei zugänglichen Website, einen Produktpass oder ein Produktetikett. Informationsanforderungen sind notwendig, um die zur Verwirklichung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele dieser Verordnung erforderlichen Verhaltensänderungen herbeizuführen. Da Informationsanforderungen für Käufer und Behörden eine solide Grundlage für den Vergleich von Produkten auf der Basis ihrer ökologischen Nachhaltigkeit schaffen, dürften sie Verbraucher und Behörden dazu bewegen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Informationen über das Vorhandensein **besorgniserregender Stoffe** in Produkten sind ein wichtiger Faktor für die Ermittlung und Förderung von Produkten, die nachhaltig sind. Die chemische Zusammensetzung von Produkten bestimmt weitgehend sowohl ihre Funktionen und Auswirkungen als auch die Möglichkeiten für ihre Wiederverwendung oder ihre Verwertung, wenn sie zu Abfall geworden sind. In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁶⁴ wird gefordert, das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten zu minimieren und sicherzustellen, dass Informationen über die chemische Zusammensetzung und sichere

Geänderter Text

(25) Informationen über das Vorhandensein **von absichtlich zugesetztem Mikroplastik und besorgniserregenden Stoffen** in Produkten sind ein wichtiger Faktor für die Ermittlung und Förderung von Produkten, die nachhaltig sind. Die chemische Zusammensetzung von Produkten bestimmt weitgehend sowohl ihre Funktionen und Auswirkungen als auch die Möglichkeiten für ihre Wiederverwendung oder ihre Verwertung, wenn sie zu Abfall geworden sind. In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit⁶⁴ wird gefordert, das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten zu minimieren und sicherzustellen, dass Informationen über

Verwendung verfügbar sind, indem Informationsanforderungen eingeführt und vorhandene besorgniserregende Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Materialien und Produkten verfolgt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ und andere geltende Rechtsvorschriften über Chemikalien wie die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 gewährleisten bereits die Kommunikation über Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt durch bestimmte besorgniserregende Stoffen als solche oder in einer Mischung. Die Nutzer von Stoffen und Gemischen sollten auch über relevante nachhaltigkeitsbezogene Informationen informiert werden, die sich nicht in erster Linie auf Gefahren für die Gesundheit **oder** die Umwelt beziehen. Zudem sollten die Nutzer von anderen Produkten als Stoffen oder Gemischen und die Bewirtschafter der Abfälle von solchen Produkten ebenfalls nachhaltigkeitsbezogene Informationen erhalten, einschließlich solcher, die sich in erster Linie auf die Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit **oder** die Umwelt beziehen. Daher sollte diese Verordnung die Festlegung von Anforderungen für die Verfolgung und die Kommunikation von Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen, einschließlich Informationen über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus auch im Hinblick auf ihre Dekontaminierung und Verwertung, wenn sie zu Abfall werden. Ein solcher Rahmen sollte darauf abzielen, schrittweise sämtliche besorgniserregenden Stoffe in allen Produkten zu erfassen, die in Arbeitsplänen mit Produktgruppen genannt sind, die die Kommission angehen will.

die chemische Zusammensetzung und sichere Verwendung verfügbar sind, indem Informationsanforderungen eingeführt und vorhandene besorgniserregende Stoffe während des gesamten Lebenszyklus von Materialien und Produkten verfolgt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ und andere geltende Rechtsvorschriften über Chemikalien wie die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 gewährleisten bereits die Kommunikation über Gefahren für die Gesundheit oder die Umwelt durch bestimmte besorgniserregende Stoffen als solche oder in einer Mischung. Die Nutzer von Stoffen und Gemischen sollten auch über relevante nachhaltigkeitsbezogene Informationen informiert werden, die sich nicht in erster Linie auf Gefahren für die Gesundheit **und** die Umwelt beziehen. Zudem sollten die Nutzer von anderen Produkten als Stoffen oder Gemischen und die Bewirtschafter der Abfälle von solchen Produkten ebenfalls nachhaltigkeitsbezogene Informationen erhalten, einschließlich solcher, die sich in erster Linie auf die Gefahren von Chemikalien für die Gesundheit **und** die Umwelt beziehen. Daher sollte diese Verordnung die Festlegung von Anforderungen für die Verfolgung und die Kommunikation von Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen, einschließlich Informationen über das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe in Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus auch im Hinblick auf ihre Dekontaminierung und Verwertung, wenn sie zu Abfall werden. **Ein ähnlicher Ansatz sollte für absichtlich zugesetztes nicht biologisch abbaubares Mikroplastik gelten. Ein solcher Rahmen sollte darauf abzielen, die Verschmutzung durch Mikroplastik und besorgniserregende Stoffe in allen Produkten zu erfassen, die in Arbeitsplänen mit Produktgruppen genannt sind, die die Kommission angehen will.** Ein solcher Rahmen sollte

auf die schrittweise Erfassung *solcher Partikel und* sämtlicher besorgniserregenden Stoffe in allen Produkten abzielen, die in Arbeitsplänen mit Produktgruppen genannt sind, die die Kommission angehen will.

⁶⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ COM(2020)667 final.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

⁶⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ COM(2020)667 final.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem

Geänderter Text

(26) Die gemäß dieser Verordnung festgelegten Informationsanforderungen sollten auch die Anforderung umfassen, einen Produktpass bereitzustellen. Der Produktpass ist ein wichtiges Instrument, um Informationen für Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette bereitzustellen, und die Verfügbarkeit eines Produktpasses sollte die Rückverfolgbarkeit eines Produkts während seines gesamten Lebenszyklus erheblich verbessern. Der Produktpass sollte den Verbrauchern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem

sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.

sie ihren Zugang zu für sie relevanten Produktinformationen verbessern, Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette wie **gewerblichen** Reparaturbetrieben oder Recyclingunternehmen Zugang zu einschlägigen Informationen geben und Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern. Der Produktpass sollte nicht an die Stelle von nicht-digitalen Formen der Informationsübermittlung wie Produkthandbüchern oder Etiketten treten, sondern diese ergänzen. Zudem sollte es möglich sein, den Produktpass für Informationen über weitere Nachhaltigkeitsaspekte der jeweiligen Produktgruppe zu nutzen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden müssen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Damit sich die Festlegung von anderen Ökodesign-Anforderungen als jenen für den Produktpass nicht über Gebühr verzögert bzw. um sicherzustellen, dass Produktpässe wirksam umgesetzt werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn keine technischen Spezifikationen für die wesentlichen Anforderungen an die technische Konzeption und den Einsatz des Produktpasses verfügbar sind. Desgleichen sollte die Kommission, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn andere Rechtsvorschriften der Union bereits ein System für die digitale Bereitstellung von Produktinformationen vorsehen, das Akteuren entlang der

Geänderter Text

(29) Damit sich die Festlegung von anderen Ökodesign-Anforderungen als jenen für den Produktpass nicht über Gebühr verzögert bzw. um sicherzustellen, dass Produktpässe wirksam umgesetzt werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Produktgruppen **ausnahmsweise** von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn keine technischen Spezifikationen für die wesentlichen Anforderungen an die technische Konzeption und den Einsatz des Produktpasses verfügbar sind. Desgleichen sollte die Kommission, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden, die Möglichkeit haben, Produktgruppen von den Produktpassanforderungen zu befreien, wenn andere Rechtsvorschriften der Union bereits ein System für die digitale Bereitstellung von Produktinformationen

Wertschöpfungskette Zugang zu relevanten Produktinformationen gibt und die Prüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert. Diese Befreiungen sollten unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer technischer Spezifikationen regelmäßig überprüft werden.

vorsehen, das Akteuren entlang der Wertschöpfungskette Zugang zu relevanten Produktinformationen gibt und die Prüfung der Produktkonformität durch die zuständigen nationalen Behörden erleichtert. Diese Befreiungen sollten unter Berücksichtigung inzwischen verfügbarer technischer Spezifikationen regelmäßig überprüft **und, wenn möglich, beendet** werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten stark von einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten profitieren, aber bei einigen Anforderungen auch mit Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert sein. **Die** Mitgliedstaaten und die Kommission **sollten** in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen angemessene Informationen bereitstellen, für gezielte und spezialisierte Schulungen sorgen und KMU, die in der Herstellung von Produkten tätig sind, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, gezielt unterstützen und fördern, auch in finanzieller Hinsicht. Diese Maßnahmen sollten beispielsweise die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts und die technische Umsetzung des Produktpasses umfassen. Die ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

Geänderter Text

(45) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) könnten stark von einer steigenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten profitieren, aber bei einigen Anforderungen auch mit Kosten und Schwierigkeiten konfrontiert sein. **Um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU zu gewährleisten, sollten die** Mitgliedstaaten und die Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen angemessene Informationen bereitstellen, für gezielte und spezialisierte Schulungen sorgen und KMU, die in der Herstellung von Produkten tätig sind, für die Ökodesign-Anforderungen festgelegt sind, gezielt unterstützen und fördern, auch in finanzieller Hinsicht. Diese Maßnahmen sollten beispielsweise die Berechnung des Umweltfußabdrucks des Produkts und die technische Umsetzung des Produktpasses umfassen. Die ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten mit den geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

(86) Um Anreize für nachhaltige Entscheidungen für die Verbraucher zu schaffen, insbesondere wenn nachhaltigere Produkte nicht erschwinglich genug sind, sollten Mechanismen wie Öko-Schecks und eine ökologisch ausgerichtete Besteuerung vorgesehen werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Anreize zu nutzen, um die leistungsstärksten Produkte unter denjenigen zu belohnen, für die durch delegierte Rechtsakte gemäß dieser Verordnung Leistungsklassen festgelegt wurden, so sollten sie diese Anreize auf die in den beiden höchsten Leistungsklassen befindlichen Produkte ausrichten, sofern in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt nichts anderes angegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch das Inverkehrbringen eines Produkts nicht auf der Grundlage seiner Leistungsklasse verbieten dürfen. Aus demselben Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen genauer festgelegt wird, für welche Produktparameter oder welche entsprechenden Leistungsklassen die Anreize der Mitgliedstaaten gelten, wenn in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen oder Leistungsklassen für mehr als einen Produktparameter festgelegt werden. Die Einführung von Anreizen durch die Mitgliedstaaten sollte die Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen.

Geänderter Text

(86) Um Anreize für nachhaltige Entscheidungen für die Verbraucher zu schaffen, insbesondere wenn nachhaltigere Produkte nicht erschwinglich genug sind, sollten Mechanismen wie Öko-Schecks, **die ausschließlich für den Kauf von umweltschonenden Produkten und Dienstleistungen eingesetzt werden können**, und eine ökologisch ausgerichtete Besteuerung vorgesehen werden. Beschließen die Mitgliedstaaten, Anreize zu nutzen, um die leistungsstärksten Produkte unter denjenigen zu belohnen, für die durch delegierte Rechtsakte gemäß dieser Verordnung Leistungsklassen festgelegt wurden, so sollten sie diese Anreize auf die in den beiden höchsten Leistungsklassen befindlichen Produkte ausrichten, sofern in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt nichts anderes angegeben ist. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch das Inverkehrbringen eines Produkts nicht auf der Grundlage seiner Leistungsklasse verbieten dürfen. Aus demselben Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen genauer festgelegt wird, für welche Produktparameter oder welche entsprechenden Leistungsklassen die Anreize der Mitgliedstaaten gelten, wenn in dem anwendbaren delegierten Rechtsakt keine Leistungsklassen oder Leistungsklassen für mehr als einen Produktparameter festgelegt werden. Die Einführung von Anreizen durch die Mitgliedstaaten sollte die Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. Als Beitrag zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU⁷⁸ und 2014/25/EU⁷⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien oder Ziele für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind. Die in delegierten Rechtsakten für bestimmte Produktgruppen festgelegten Kriterien oder Ziele sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz wird durch verbindliche Kriterien oder Ziele sichergestellt, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten maximiert wird. Diese Kriterien sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

⁷⁸ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar

Geänderter Text

(87) Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat ein Volumen von 14 % des BIP der Union. Als Beitrag zum Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität, der Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, die die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt schützt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um gegebenenfalls (öffentliche) Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU⁷⁸ und 2014/25/EU⁷⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates zu verpflichten, ihre Auftragsvergabe an spezifische Kriterien oder Ziele für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge anzupassen, die in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten festzulegen sind. Die in delegierten Rechtsakten für bestimmte Produktgruppen festgelegten Kriterien oder Ziele sollten nicht nur bei der direkten Beschaffung dieser Produkte im Rahmen öffentlicher Lieferaufträge, sondern auch bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen eingehalten werden, wenn diese Produkte für Tätigkeiten verwendet werden, die Gegenstand dieser Aufträge sind. Im Vergleich zu einem freiwilligen Ansatz wird durch verbindliche Kriterien oder Ziele sichergestellt, dass die Hebelwirkung der öffentlichen Ausgaben zur Steigerung der Nachfrage nach leistungsfähigeren Produkten ***in allen Mitgliedstaaten*** maximiert wird. Diese Kriterien sollten transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

⁷⁸ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar

2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁷⁹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

⁷⁹ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 92

Vorschlag der Kommission

(92) Werden trotz der in dieser Verordnung vorgesehenen verstärkten Planung, Koordinierung und Unterstützung problematische Ausmaße der Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen festgestellt, sollte die Kommission eingreifen können, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. Um die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestzahl von Kontrollen festzulegen, die bei bestimmten Produkten oder Anforderungen durchzuführen sind. Diese Befugnisübertragung sollte zusätzlich zu der Befugnisübertragung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen.

Änderungsantrag 11

Geänderter Text

(92) Werden trotz der in dieser Verordnung vorgesehenen verstärkten Planung, Koordinierung und Unterstützung problematische Ausmaße der Nichtkonformität mit den Ökodesign-Anforderungen festgestellt, sollte die Kommission **rasch und wirksam** eingreifen können, um sicherzustellen, dass die Marktüberwachungsbehörden Kontrollen in angemessenem Umfang durchführen. Um die wirksame Durchsetzung der Ökodesign-Anforderungen zu gewährleisten, sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um eine Mindestzahl von Kontrollen festzulegen, die bei bestimmten Produkten oder Anforderungen durchzuführen sind. Diese Befugnisübertragung sollte zusätzlich zu der Befugnisübertragung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen.

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 93

Vorschlag der Kommission

(93) Auf der Grundlage der in das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung eingegebenen Daten sollte die Kommission einen Bericht erstellen, der Informationen über Art und Anzahl der durchgeführten Kontrollen, das Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität sowie Art und Schwere der in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren im Zusammenhang mit Ökodesign-Anforderungen verhängten Sanktionen enthält. Die Berichte sollten einen Vergleich der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit den geplanten Tätigkeiten und Richtwerte für die Marktüberwachungsbehörden enthalten.

Geänderter Text

(93) Auf der Grundlage der in das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung eingegebenen Daten sollte die Kommission einen Bericht erstellen, der Informationen über Art und Anzahl der durchgeführten Kontrollen, das Ausmaß der festgestellten Nichtkonformität sowie Art und Schwere der in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren im Zusammenhang mit Ökodesign-Anforderungen verhängten Sanktionen enthält. Die Berichte sollten **öffentlich zugänglich sein und** einen Vergleich der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten mit den geplanten Tätigkeiten und Richtwerte für die Marktüberwachungsbehörden enthalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Anteil an Rezyklat und anderen umweltschonenden wie etwa verantwortungsvoll beschafften erneuerbaren Materialien,

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. „Umweltfußabdruck“ eine Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts, sei es in Bezug auf eine einzige Kategorie von Umweltauswirkungen oder eine

23. „Umweltfußabdruck“ eine Quantifizierung der Umweltauswirkungen eines Produkts, sei es in Bezug auf eine einzige Kategorie von Umweltauswirkungen oder eine

aggregierte Reihe von Wirkungskategorien auf der Grundlage der Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten;

aggregierte Reihe von Wirkungskategorien auf der Grundlage der Methode zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten **und der einschlägigen Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks (PEFCR-Regeln) oder anderer wissenschaftlich validierter und nachprüfbarer auf dem Lebenszyklus beruhender Normen und Kategorieregeln, die im Einklang mit den künftigen anderen Methoden oder Instrumenten nach dem Unionsrecht Genauigkeit und Zuverlässigkeit sicherstellen;**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „CO₂-Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entnommen werden, angegeben als CO₂-Äquivalente und beruhend auf einer Lebenszyklusanalyse unter Verwendung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;

Geänderter Text

25. „CO₂-Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entnommen werden, angegeben als CO₂-Äquivalente **gemäß der Begriffsbestimmung im Rahmen der Zertifizierung von CO₂-Entnahmen** und beruhend auf einer Lebenszyklusanalyse unter Verwendung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „Vernichtung“ die vorsätzliche Beschädigung oder Entsorgung eines Produkts als Abfall, mit Ausnahme der Entsorgung zum alleinigen Zweck der Bereitstellung eines Produkts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder

Geänderter Text

35. „Vernichtung“ die vorsätzliche Beschädigung oder Entsorgung eines Produkts als Abfall, mit Ausnahme der Entsorgung zum alleinigen Zweck der Bereitstellung eines Produkts zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Wiederaufarbeitung; **ein Produkt gilt als**

Wiederaufarbeitung;

vernichtet oder entsorgt, wenn die Informationen gemäß Artikel 20 den Behörden zur Verfügung gestellt wurden;

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission

45. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs;

Geänderter Text

45. „Vertreiber“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Importeurs, ***jedoch einschließlich Wiederaufbereitungsunternehmen und Unternehmen, die Produkte reparieren und nachrüsten;***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 59

Vorschlag der Kommission

59. „Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ein Produkt, das ein Risiko birgt, das gemäß ***einer Bewertung aufgrund des Ausmaßes der betreffenden Nichtkonformität oder des damit verbundenen Schadens ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich macht, auch wenn die Nichtkonformität keine unmittelbaren Auswirkungen hat.***

Geänderter Text

59. „Produkt, mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ein Produkt, das ein Risiko birgt, das gemäß ***der Verordnung (EU) .../...[Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß dem Vorschlag COM(2021)0346] ermittelt wurde.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

59a. *„Recyclingfähigkeit“ die Fähigkeit von in Produkten verwendeten Werkstoffen, wirksam vom Abfallstrom getrennt zu werden, in bestimmten Recyclingströmen gesammelt, sortiert und aggregiert zu werden und anschließend im Rahmen entsprechender industrieller Prozesse erneut recycelt zu werden, um in recyceltes Material oder recycelte Produkte umgewandelt zu werden, wobei die Qualitäts- oder Funktionsverluste im Vergleich zum Ausgangsmaterial oder Ausgangsprodukt möglichst gering gehalten werden.*

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 59 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

59b. *„Erneuerbarkeit und Erneuerbarkeit von Materialien und Verwendung oder Gehalt an nachwachsenden Rohstoffen“ die Fähigkeit einer natürlichen Ressource, sich auf natürliche Weise nachzubilden und sich zu regenerieren mit begrenzten negativen Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die biologische Vielfalt.*

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 59 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

59c. *„gewerblicher Reparatuer“ einen Betreiber oder ein Unternehmen, der bzw. das gewerbliche Reparatur- und Wartungsdienstleistungen erbringt.*

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die in Buchstabe c genannten während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Artikel 31 Absatz 3 zu erheben, zu anonymisieren oder der Kommission zu melden;

Geänderter Text

d) ***vorbehaltlich des angemessenen Schutzes der Privatsphäre sowie vertraulicher und sensibler Informationen*** die Verpflichtung der Hersteller, ihrer Bevollmächtigten oder Importeure, die in Buchstabe c genannten während des Betriebs gewonnenen Daten gemäß Artikel 31 Absatz 3 zu erheben, zu anonymisieren oder der Kommission zu melden;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 gelten frühestens 18 Monate nach Inkrafttreten des jeweiligen delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission legt, sofern für die jeweiligen Produktgruppen angemessen und unter gebührender Berücksichtigung aller Phasen ihres Lebenszyklus, Ökodesign-Anforderungen fest, um die folgenden Produktaspekte zu verbessern:

(1) Die Kommission legt, sofern für die jeweiligen Produktgruppen angemessen und unter gebührender Berücksichtigung aller Phasen ihres Lebenszyklus ***und bestehender produktspezifischer Vorschriften, einschließlich in der Union weitverbreiteter oder verbindlicher produktspezifischer Normen und Leitlinien***, Ökodesign-Anforderungen fest, um die folgenden Produktaspekte zu

verbessern:

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Vorhandensein besorgniserregender Stoffe,

Geänderter Text

g) Vorhandensein besorgniserregender Stoffe, **wobei die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Stofficherheit sichergestellt werden muss,**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Vorhandensein von nicht biologisch abbaubarem absichtlich zugesetztem Mikroplastik,

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung **und des Recyclings,**

k) Möglichkeit der Wiederaufarbeitung,

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) Recyclingfähigkeit und Einfachheit des Recyclings,

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

na) Erneuerbarkeit von Materialien und Verwendung oder Gehalt an nachwachsenden Rohstoffen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine horizontale Ökodesign-Anforderung gemäß Unterabsatz 2 kann sich auf Produkte erstrecken, die unter eine als gültige Alternative gemäß Artikel 18 Absatz 3 festgelegte Selbstregulierungsmaßnahme fallen, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass diese Selbstregulierungsmaßnahme den Produktperspektive, der unter diese horizontale Ökodesign-Anforderung fällt, nicht erfasst.

Eine horizontale Ökodesign-Anforderung gemäß Unterabsatz 2 **erstreckt sich nicht auf Produkte, die unter eine vertikale Ökodesign-Maßnahme fallen, es sei denn, es wird hinreichend begründet. Sie** kann sich **jedoch** auf Produkte erstrecken, die unter eine als gültige Alternative gemäß Artikel 18 Absatz 3 festgelegte Selbstregulierungsmaßnahme fallen, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass diese Selbstregulierungsmaßnahme den Produktperspektive, der unter diese horizontale Ökodesign-Anforderung fällt, nicht erfasst.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Prioritäten der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Energieeffizienz sowie andere damit zusammenhängende Prioritäten der Union,

i) Prioritäten der Union in den Bereichen Klima, Umwelt und Energieeffizienz, **Ressourcensicherheit und biologische Vielfalt im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals** sowie andere damit

zusammenhängende Prioritäten der Union,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln,

Geänderter Text

ii) einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich des Umfangs, in dem sie die in Absatz 1 aufgeführten relevanten Produktaspekte behandeln, **um eine Harmonisierung sicherzustellen und eine doppelte Regulierung oder Überregulierung zu vermeiden,**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Es darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere **der** KMU, geben.

Geänderter Text

d) Es darf keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere **von** KMU, geben.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Es müssen geeignete Instrumente zur finanziellen und schulungsbezogenen Unterstützung von Unternehmen, insbesondere von KMU, sichergestellt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern unverhältnismäßige administrative Belastungen aufgebürdet werden.

Geänderter Text

f) Es darf nicht dazu kommen, dass Herstellern oder anderen Wirtschaftsteilnehmern, **insbesondere KMU**, unverhältnismäßige administrative Belastungen aufgebürdet werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Anforderungen müssen einen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der Union leisten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Sie müssen unter Berücksichtigung der kommerziell verfügbaren und modernsten Technologien technisch umsetzbar sein.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission fordert die Akteure der Lieferkette **gegebenenfalls** auf,

(6) Die Kommission fordert die Akteure der Lieferkette auf,

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Herstellern, den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden auf Anfrage **verfügbare Informationen** über ihre Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen relevant sind, zur Verfügung zu stellen;

Geänderter Text

a) den Herstellern, den notifizierten Stellen und den zuständigen nationalen Behörden auf Anfrage **der Akteure entlang der Wertschöpfungskette gemäß dem digitalen Produktpass der betreffenden Produktkategorie gemäß Artikel 8** über ihre Lieferungen oder Dienstleistungen, die für die Überprüfung der Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen relevant sind, zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Herstellern in Ermangelung der unter Buchstabe a genannten Informationen zu erlauben, ihre Lieferungen oder Dienstleistungen selbst zu bewerten, um die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu überprüfen, und diesen Herstellern Zugang zu den einschlägigen Unterlagen oder Einrichtungen zu gewähren;

Geänderter Text

b) den Herstellern in Ermangelung der unter Buchstabe a genannten Informationen **und im Einklang mit Erwägungen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum** zu erlauben, ihre Lieferungen oder Dienstleistungen selbst zu bewerten, um die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen zu überprüfen, und diesen Herstellern Zugang zu den einschlägigen Unterlagen oder Einrichtungen zu gewähren;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission veröffentlicht einschlägige Studien und Analysen, die bei der Festlegung von Ökodesign-

Geänderter Text

(8) Die Kommission veröffentlicht **rechtzeitig vor dem Erlass von delegierten Rechtsakten** einschlägige Studien und

Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Analysen, die bei der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der erste dieser delegierten Rechtsakte, der alle in Absatz 1 genannten Elemente erfasst, wird bis zum [30 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Informationen, die die Rückverfolgbarkeit von Stoffen gemäß Absatz 5 gewährleisten, sind entweder auf dem Produkt anzugeben oder über einen auf dem Produkt befindlichen Datenträger zugänglich zu machen.

Der Bereitstellung der Informationen auf elektronischem Wege sollte Vorrang eingeräumt werden. Die Informationsanforderungen müssen klar und angemessen sein, damit die Nutzer Vergleiche zwischen Produkten vornehmen können.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem jeweiligen Empfänger dieses Erzeugnisses, Stoffes oder Gemischs unentgeltlich ausreichende Informationen zur

Verfügung, damit die Hersteller die Informationsanforderungen in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Produktaspekte erfüllen können.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, Reparaturbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;

Geänderter Text

f) die Akteure, einschließlich Kunden, Endnutzer, Hersteller, Importeure und Vertreiber, Händler, **professionelle** Reparaturbetriebe, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden, gemeinnützige Organisationen und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Zugang zu Informationen im Produktpass haben sowie die Art der ihnen jeweils zugänglichen Informationen;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Akteure, einschließlich Hersteller, Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können, und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können;

Geänderter Text

g) die Akteure, einschließlich Hersteller, **professionelle** Reparaturbetriebe, Wartungsfachleute, Wiederaufbereitungsunternehmen, Recyclingunternehmen, zuständige nationale Behörden und die Kommission, oder jede in ihrem Namen handelnde Organisation, die Informationen in den Produktpass eingeben oder darin enthaltene Informationen aktualisieren sowie gegebenenfalls auch einen neuen Produktpass ausstellen können, und welche Informationen sie eingeben oder aktualisieren können;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden, auf für sie relevante Produktinformationen zugreifen können;

Geänderter Text

a) sichergestellt, dass die Akteure entlang der Wertschöpfungskette, insbesondere Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und zuständige nationale Behörden, auf für sie relevante Produktinformationen **leicht** zugreifen können;

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein und den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 entsprechen.

Geänderter Text

d) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden und müssen maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein, den grundlegenden Anforderungen nach Artikel 10 entsprechen **und das Geschäftsgeheimnis wahren.**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Er muss gegebenenfalls in bestehende Datenbanken, einschließlich bestehender Branchenlösungen, integriert werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Produktpässe müssen in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen *sein*, die aufgrund delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 4 erlassen wurden, erforderlich sind.

Geänderter Text

a) Produktpässe müssen in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen, die aufgrund delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 4 erlassen wurden, erforderlich sind, **und gegebenenfalls mit bestehenden Produktdatenbanken sein**;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, freien Zugang zum Produktpass.

Geänderter Text

b) Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugangsrechte, die in dem gemäß Artikel 4 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, kostenlosen und leichten Zugang zum Produktpass.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Werden die im Produktpass enthaltenen Daten von Unternehmen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, dürfen diese Unternehmen die Gesamtheit oder Teile der Daten nicht verkaufen,

Geänderter Text

d) Werden die im Produktpass enthaltenen Daten von Unternehmen gespeichert oder anderweitig verarbeitet, die befugt sind, im Namen eines Wirtschaftsteilnehmers zu handeln, dürfen diese Unternehmen die Gesamtheit oder Teile der Daten nicht verkaufen,

weiterverwenden oder über das für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderliche Maß hinaus verarbeiten.

weiterverwenden oder über das für die Erbringung der betreffenden Speicher- oder Verarbeitungsdienste erforderliche Maß hinaus verarbeiten; **diese Unternehmen müssen für eine hinreichende Cybersicherheit der Daten sorgen;**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Das Recht auf den Zugang zum Produktpass sowie auf die Eingabe, Änderung oder Aktualisierung von Informationen im Produktpass wird auf der Grundlage der Zugangsrechte eingeschränkt, die in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Geänderter Text

f) Das Recht auf den Zugang zum Produktpass sowie auf die Eingabe, Änderung oder Aktualisierung von Informationen im Produktpass wird auf der Grundlage der Zugangsrechte eingeschränkt, die in gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, **wobei Informationen besonders zu berücksichtigen sind, die Geschäftsgeheimnisse darstellen oder geschützt sind.**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Der Produktpass ist ein dauerhafter Bestandteil des Produkts, solange das Produkt auf dem Markt ist, also während des gesamten Lebenszyklus des Produkts.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Für die Einführung des digitalen Produktpasses muss ein hinreichender Übergangszeitraum gelten, um das ordnungsgemäße Funktionieren des digitalen Produktpasses sicherzustellen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen im digitalen Produktpass mit funktionsfähigen Meldesystemen in den Mitgliedstaaten verknüpft werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu vermeiden;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei der Priorisierung von Produkten, die unter die Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung fallen, berücksichtigt die Kommission den potenziellen Beitrag der Produkte zur Verwirklichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union sowie die folgenden Kriterien:

(1) Bei der Priorisierung von Produkten, die unter die Ökodesign-Anforderungen im Einklang mit dieser Verordnung fallen, berücksichtigt die Kommission den potenziellen Beitrag der Produkte zur Verwirklichung der Klima-, Umwelt- und Energieeffizienzziele der Union, **ihren Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Union** sowie die folgenden Kriterien:

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verteilung der Umweltauswirkungen, des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens entlang der Wertschöpfungskette, **insbesondere wenn diese innerhalb der Union auftreten**;

Geänderter Text

c) die Verteilung der **Klima- und** Umweltauswirkungen, des Energieverbrauchs und des Abfallaufkommens entlang der Wertschöpfungskette **und über den gesamten Lebenszyklus des Produkts**;

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Beim Erlass oder der Aktualisierung des in Unterabsatz 1 genannten Arbeitsplans berücksichtigt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und konsultiert **das in** Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum.

Geänderter Text

Beim Erlass oder der Aktualisierung des in Unterabsatz 1 genannten Arbeitsplans berücksichtigt die Kommission die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und konsultiert **innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß** Artikel 17 genannte Ökodesign-Forum **und legt dem Europäischen Parlament rechtzeitig vor der Annahme des Arbeitsplans einen Entwurf zur Konsultation vor**.

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der erste Arbeitsplan wird spätestens drei Monate nach Annahme dieser Verordnung angenommen. Die ersten delegierten Rechtsakte, die gemäß dem ersten Arbeitsplan festzulegen sind, umfassen eine oder mehrere Produktgruppen für die Textilindustrie.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission achtet bei ihren Tätigkeiten auf eine ausgewogene Beteiligung der Vertreter der Mitgliedstaaten und aller an diesem Produkt oder dieser Produktgruppe interessierten Kreise, wie Industrie einschließlich KMU und Handwerk, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, **Umweltschutzverbände und Verbraucherorganisationen**. Diese Kreise tragen insbesondere dazu bei, Ökodesign-Anforderungen zu entwickeln, die Wirksamkeit der geltenden Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen und Selbstregulierungsmaßnahmen zu bewerten.

Geänderter Text

Die Kommission achtet bei ihrer Tätigkeit auf eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und aller an diesem Produkt oder dieser Produktgruppe interessierten Kreise, **die für das betreffende Produkt oder die betreffende Produktgruppe relevant sind und über entsprechende Fachkenntnisse verfügen**, wie **eine breite Vertretung der Industrie, einschließlich der Branchenverbände aller Wertschöpfungsketten**, einschließlich KMU und Handwerk **und der Recyclingindustrie**, Gewerkschaften, Groß- und Einzelhändler, Importeure, **Umwelt- und Klimaschutzverbände, Umwelt- und Klimaexperten, der Verbraucher- und Normungsorganisationen und anderer einschlägiger registrierter NRO. Das Ökodesign-Forum lädt auch einschlägige Interessenträger innerhalb der Wertschöpfungsketten, die außerhalb der Union zum europäischen Markt führen, ein, ihre Ansichten und ihr Fachwissen auszutauschen**. Diese Kreise tragen insbesondere dazu bei, Ökodesign-Anforderungen zu entwickeln, die Wirksamkeit der geltenden Marktüberwachungsmechanismen zu prüfen und Selbstregulierungsmaßnahmen **auf transparente Weise** zu bewerten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, in der diese Kreise zusammentreten und die als „Ökodesign-Forum“ bezeichnet wird.

Geänderter Text

Zu diesem Zweck richtet die Kommission eine Sachverständigengruppe ein, in der diese Kreise zusammentreten und die als „Ökodesign-Forum“ bezeichnet wird. **Die**

Kommission sorgt dafür, dass die Parteien, welche im Einklang mit den Arbeitsplänen gemäß Artikel 16 Absatz 2 im Laufe der Zeit reguliert werden sollen, im Ökodesign-Forum angemessen und ausgeglichen vertreten sind. Die Sachverständigengruppe bemüht sich um ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis. Das Forum berät die Kommission in Bezug auf die in Artikel 4 genannten delegierten Rechtsakte. Das Forum nimmt seine Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahr. Die Kommission veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen des Forums sowie andere einschlägige Dokumente auf der Website Kommission.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Der mengenmäßige Marktanteil der Unterzeichner der Selbstregulierungsmaßnahme in Bezug auf die unter diese Maßnahme fallenden Produkte beträgt mindestens **80** % der in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Einheiten.

Geänderter Text

b) Der mengenmäßige Marktanteil der Unterzeichner der Selbstregulierungsmaßnahme in Bezug auf die unter diese Maßnahme fallenden Produkte beträgt mindestens **70** % der in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Einheiten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann die Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme jederzeit auffordern, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Maßnahme vorzulegen, wenn es bei der betreffenden Produktgruppe relevante Markt- oder

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann die Unterzeichner einer Selbstregulierungsmaßnahme jederzeit auffordern, eine überarbeitete und aktualisierte Fassung der Maßnahme vorzulegen, wenn es bei der betreffenden Produktgruppe relevante Markt- oder

Technologieentwicklungen gibt oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden.

Technologieentwicklungen gibt oder wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt werden. **Die Kommission begründet und rechtfertigt ihre Aufforderung und räumt den Unterzeichnern eine angemessene Frist ein, um zu reagieren und gegebenenfalls eine überarbeitete und aktualisierte Fassung vorzulegen.**

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Rahmen der Programme zugunsten von KMU **berücksichtigt** die Kommission Initiativen, die den KMU helfen, Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wie unter anderem die Energieeffizienz in ihre Wertschöpfungskette einzubeziehen.

Geänderter Text

(1) Im Rahmen der Programme zugunsten von KMU **bietet** die Kommission Initiativen **an**, die den KMU helfen, Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit wie unter anderem die Energieeffizienz in ihre Wertschöpfungskette einzubeziehen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Zugang zu Finanzmitteln,

Geänderter Text

b) Zugang zu Finanzmitteln, **z. B. für Ausschreibungen auf Unionsebene und nationaler Ebene;**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Unterstützung bei der Umsetzung der in dieser Verordnung und den delegierten Rechtsakten festgelegten

Anforderungen

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflichten im Zusammenhang mit Etiketten

Geänderter Text

Pflichten im Zusammenhang mit Etiketten
und Lieferanten

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen ist, dass Produkte mit einem Etikett gemäß Artikel 14 versehen sein müssen, stellt der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sicher, dass jedes einzelne Produkt unentgeltlich ein gedrucktes Etikett gemäß diesem delegierten Rechtsakt beigelegt ist.

Geänderter Text

(1) Wenn in einem gemäß Artikel 4 erlassenen delegierten Rechtsakt vorgesehen ist, dass Produkte mit einem Etikett gemäß Artikel 14 versehen sein müssen, stellt der Wirtschaftsteilnehmer, der das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sicher, dass jedem einzelnen Produkt unentgeltlich ein gedrucktes **und/oder ein digitales** Etikett gemäß diesem delegierten Rechtsakt beigelegt ist. ***Aus Gründen der Nachhaltigkeit wird digitalen Etiketten der Vorzug gegeben, sofern dies nicht den einfachen Zugang zu klaren Informationen für den Verbraucher beeinträchtigt.***

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, eines Stoffes oder eines Gemischs stellt den

Wirtschaftsteilnehmern, die für die Einhaltung der Artikel 6 und 7 zuständig sind, verfügbare Informationen über ihre Lieferungen oder Dienstleistungen in ausreichendem Maße zur Verfügung, die von Bedeutung dafür sind, dass sichergestellt werden kann, dass die Produkte den Leistungs- und Informationsanforderungen gemäß den Artikeln 6 und 7 entsprechen. Wenn der Empfänger des Erzeugnisses, des Stoffes oder des Gemischs nicht der Wirtschaftsteilnehmer ist, der für die Einhaltung der Informationsanforderungen gemäß den Artikeln 6 und 7 zuständig ist, sorgt der Empfänger des Erzeugnisses, des Stoffes oder des Gemischs dafür, dass die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dem für die Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Informationsanforderungen zuständigen Wirtschaftsteilnehmer übermittelt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Erfassung der während des Betriebs gewonnenen Daten, wenn auf diese über das Internet zugegriffen werden kann, *es sei denn*, der Endnutzer *lehnt* die Bereitstellung der Daten ausdrücklich *ab*;

Geänderter Text

a) Erfassung der während des Betriebs gewonnenen Daten, wenn auf diese über das Internet zugegriffen werden kann, *in dem ausschließlichen Fall*, dass der Endnutzer *der* Bereitstellung der Daten ausdrücklich *zugestimmt hat*;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission analysiert für jeden delegierten Rechtsakt alle drei

Jahre nach der Umsetzung die erfassten Datenpunkte, um die Auswirkungen der Verordnung im Hinblick auf ihre erklärten Ziele zu bewerten.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 **Nummer** 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, **können** gegebenenfalls in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen festgelegt **werden**.

Geänderter Text

(1) Die in Artikel 4 Unterabsatz 3 Buchstabe h genannten Anforderungen für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 **Absatz** 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder von Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden, **werden** gegebenenfalls in Form verbindlicher technischer Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlagskriterien, Auftragsausführungsklauseln oder Zielen festgelegt.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Frühestens am [acht Jahre nach **Geltungsbeginn** dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Geänderter Text

Bis zum [acht Jahre nach **Inkrafttreten** dieser Verordnung] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten vor. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Kommission alle zur Ausarbeitung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke des Absatzes 2 berücksichtigt die Kommission die Schlussfolgerungen ihres Berichts und gegebenenfalls die Standpunkte des Europäischen Parlaments, des Rates, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die folgenden Parameter ***können gegebenenfalls*** als Grundlage für die Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktaspekte herangezogen und bei Bedarf ergänzt ***werden***:

Die folgenden Parameter ***werden, wenn sie aufgrund einer angemessenen Lebenszyklusanalyse und Bewertung der Orientierung am Kreislaufprinzip gerechtfertigt sind, einzeln oder zusammengenommen*** als Grundlage für die Verbesserung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Produktaspekte herangezogen und bei Bedarf ergänzt:

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Indikatoren für einfaches Recycling und Recyclingqualität: Verwendung leicht recycelbarer Materialien, sicherer,

d) Indikatoren für einfaches Recycling und Recyclingqualität: Verwendung leicht recycelbarer Materialien, sicherer,

einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, Materialzusammensetzung und Homogenität, Möglichkeit einer hochreinen Sortierung, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;

einfacher und zerstörungsfreier Zugang zu recycelbaren Bauteilen und Materialien oder Bauteilen und Materialien, die gefährliche Stoffe enthalten, Materialzusammensetzung und Homogenität, Möglichkeit einer hochreinen Sortierung, **recyclinggerechtes Design**, Anzahl der verwendeten Materialien und Bauteile, Verwendung von Standardbauteilen, Verwendung von Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Materialien zu ihrer Identifizierung, Anzahl und Komplexität der erforderlichen Prozesse und Werkzeuge, einfache zerstörungsfreie Zerlegung und Wiedermontage, Bedingungen für den Zugang zu Produktdaten, Bedingungen für den Zugang zu oder die Nutzung der benötigten Hardware und Software;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, Reparatur, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen abträglich sind;

Geänderter Text

e) Vermeidung technischer Lösungen, die der Wiederverwendung, Nachrüstung, Reparatur, Wartung, Überholung, Wiederaufarbeitung und dem Recycling von Produkten und Bauteilen abträglich sind, **sofern sie nicht erforderlich sind, um die Sicherheit des Produkts zu gewährleisten**;

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

p) anfallende Abfallmengen, einschließlich Kunststoff- und Verpackungsabfall, und deren einfache Wiederverwendung sowie Menge der

Geänderter Text

p) anfallende Abfallmengen, einschließlich Kunststoff- und Verpackungsabfall, und deren einfache Wiederverwendung **und**

erzeugten gefährlichen Abfälle;

Wiederverwertung sowie Menge der erzeugten gefährlichen Abfälle;

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) Verwendungsbedingungen.

Geänderter Text

q) Verwendungsbedingungen,
***einschließlich der Umweltauswirkungen
und -vorteile bei der Nutzung.***

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***qa) Erneuerbarkeit von Materialien
und Verwendung oder Gehalt an
nachwachsenden Rohstoffen.***

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die folgende nicht erschöpfende Liste von Orientierungskriterien **kann** als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen herangezogen **werden**:

Geänderter Text

Die folgende nicht erschöpfende Liste von Orientierungskriterien **wird** als Alternative zu einem gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten zur Bewertung von Selbstregulierungsmaßnahmen herangezogen:

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VII – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Selbstregulierungsmaßnahmen tragen den politischen Zielen dieser Verordnung Rechnung und stehen im Einklang mit der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Selbstregulierungsmaßnahmen müssen einen integrierten Ansatz zum Schutz der Verbraucherinteressen, der Gesundheit, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Interessen verfolgen.

Geänderter Text

Selbstregulierungsmaßnahmen tragen den politischen Zielen dieser Verordnung Rechnung und stehen im Einklang mit der wirtschaftlichen und der sozialen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. Selbstregulierungsmaßnahmen müssen einen integrierten Ansatz zum Schutz der Verbraucherinteressen, der Gesundheit, der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Interessen verfolgen. ***Wenn sie nicht vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts umgesetzt werden sollen, müssen sie ehrgeiziger sein als der entsprechende delegierte Rechtsakt.***

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Die Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrie, Umwelt-NRO und Verbraucherverbände, müssen die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsmaßnahme zu machen.

Geänderter Text

Die Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten, der Industrie, der ***registrierte*** nichtstaatlichen Umweltorganisationen und der Verbraucherverbände, müssen die Möglichkeit erhalten, Anmerkungen zu einer Selbstregulierungsmaßnahme zu machen, ***wobei dies auch Interessenträger der Wertschöpfungskette von außerhalb der Union betrifft.***

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE VERFASSERIN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatterin erstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme hat bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
European Furniture Industries Confederation
International Association for Soaps, Detergents and Maintenance Products
FEICA
CONEBI-European association of the Bicycle, E-Bike and Parts & Accessories
APPLIA
CEPI-European association representing the paper industry
AMCHAM EU
Games Consoles Voluntary Agreement (GCVA)
NESTE
EEB-EUROPEAN ENVIRONMENTAL BUREAU
EUROFER-European Steel Association
Construction Products Europe AISBL
EBIA - European Bedding Industries' Association
CEI-Bois - European Confederation of Woodworking Industries
EPF - European Panel Federation
EUROPUR - European Association of Flexible Polyurethane Foam Blocks Manufacturers

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 2.5.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 2.5.2022
Assoziierte Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum	15.9.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Spyraiki 5.5.2022
Prüfung im Ausschuss	28.11.2022
Datum der Annahme	28.3.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 57 –: 5 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, Nicola Beer, François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Paolo Borchia, Marc Botenga, Markus Buchheit, Martin Buschmann, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Ignazio Corrao, Beatrice Covassi, Ciarán Cuffe, Josianne Cutajar, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Christian Ehler, Valter Flego, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Bart Groothuis, Christophe Grudler, Robert Hajšel, Romana Jerković, Seán Kelly, Izabela-Helena Kloc, Łukasz Kohut, Andrius Kubilius, Marisa Matias, Dan Nica, Angelika Niebler, Niklas Nienaß, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Markus Pieper, Maria Spyraiki, Beata Szydło, Riho Terras, Patrizia Toia, Marie Toussaint, Isabella Tovaglieri, Henna Virkkunen, Pernille Weiss, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alex Agius Saliba, Rasmus Andresen, Tiziana Beghin, Franc Bogovič, Jakop G. Dalunde, Pietro Fiocchi, Klemen Grošelj, Martin Hojsík, Marina Kaljurand, Dace Melbārde, Rob Rooken, Bronis Ropè, Ernő Schaller-Baross, Jordi Solé, Susana Solís Pérez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pär Holmgren, Sven Simon

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

57	+
ECR	Pietro Fiocchi, Izabela-Helena Kloc, Beata Szydło
NI	Tiziana Beghin
PPE	François-Xavier Bellamy, Hildegard Bentele, Tom Berendsen, Vasile Blaga, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Maria da Graça Carvalho, Christian Ehler, Seán Kelly, Andrius Kubilius, Dace Melbārde, Angelika Niebler, Markus Pieper, Sven Simon, Maria Spyrali, Riho Terras, Henna Virkkunen, Pernille Weiss
Renew	Nicola Beer, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Bart Groothuis, Klemen Grošelj, Christophe Grudler, Martin Hojsík, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Susana Solís Pérez
S&D	Alex Agius Saliba, Beatrice Covassi, Josianne Cutajar, Niels Fuglsang, Lina Gálvez Muñoz, Jens Geier, Nicolás González Casares, Robert Hajšel, Romana Jerković, Marina Kaljurand, Lukasz Kohut, Dan Nica, Patrizia Toia, Carlos Zorrinho
Verts/ALE	Rasmus Andresen, Ignazio Corrao, Ciarán Cuffe, Jakop G. Dalunde, Pär Holmgren, Niklas Nienaaß, Bronis Ropé, Jordi Solé, Marie Toussaint

5	-
ECR	Johan Nissinen, Rob Rooker
ID	Markus Buchheit
The Left	Marc Botenga, Marisa Matias

5	0
ID	Matteo Adinolfi, Paolo Borchia, Isabella Tovaglieri
NI	Martin Buschmann, Ernő Schaller-Baross

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung